



# Verordnung

über die Neufestsetzung des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Ems  
innerhalb des Stadtgebietes Lingen (Ems)

in der Fassung vom 19.12.2013

Aufgrund des § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 115 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Absatz 3 des Gesetzes vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46) hat der Rat in seiner Sitzung am 19.12.2013 folgende Verordnung beschlossen. Es wird

## § 1

das Überschwemmungsgebiet für die Ems innerhalb des Stadtgebietes Lingen (Ems) nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 neu festgesetzt.

1. Das durch diese Verordnung festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Ems liegt im Gebiet der Stadt Lingen (Ems). Die Abgrenzung des festgesetzten Überschwemmungsgebietes ergibt sich grundsätzlich aus den topographischen Gegebenheiten und der Überflutung infolge eines hundertjährigen Hochwassers, dessen Wasserspiegelhöhe über ein eindimensionales hydraulisches Rechenmodell ermittelt und mit dem digitalen Geländemodell verschnitten wurde.
2. Die genaue Abgrenzung des durch diese Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebietes ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:100.000 sowie einem Lageplan, bestehend aus 4 Blättern im Maßstab 1: 7500 dargestellt. Die Übersichtskarte und der Lageplan sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Übersichtskarte und Lageplan wird im Rathaus der Stadt Lingen (Ems) aufbewahrt. Sie können dort während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden.

## § 2

Für das ausgewiesene Überschwemmungsgebiet (§ 1) gelten die besonderen Schutzvorschriften, Zulassungs- und Genehmigungspflichten nach § 78 WHG.

Ausgenommen von der Genehmigungspflicht wird

- das Lagern von Stroh-, Heu-, und Silageballen sowie Feldfrüchten in Mieten, Holz, Erde und Sand in der Zeit vom 1. April bis 30. September eines jeden Jahres mit der Maßgabe, dass die gelagerten Materialien bei Hochwassergefahr zu beseitigen sind.
- die Verlegung von Erdkabeln und unterirdischen Leitungen in der Zeit vom 1. April bis 30. September, wenn die Erdoberfläche nicht dauerhaft erhöht wird und überschüssiger Boden außerhalb von Überschwemmungsgebieten abgelagert wird.

### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.<sup>1)</sup>

Gleichzeitig wird das durch die Bezirksregierung Weser-Ems im Amtsblatt vom 16.12.2004 festgesetzte Überschwemmungsgebiet zwischen der Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen und dem Wehr Herbrum (Amtsblatt für den Reg.-Bez. Weser-Ems Nr.52/2004 S. 1271), soweit es das Gebiet der Stadt Lingen (Ems) betrifft, aufgehoben.

Lingen (Ems), 19.12.2013

Stadt Lingen (Ems)  
(L.S.)

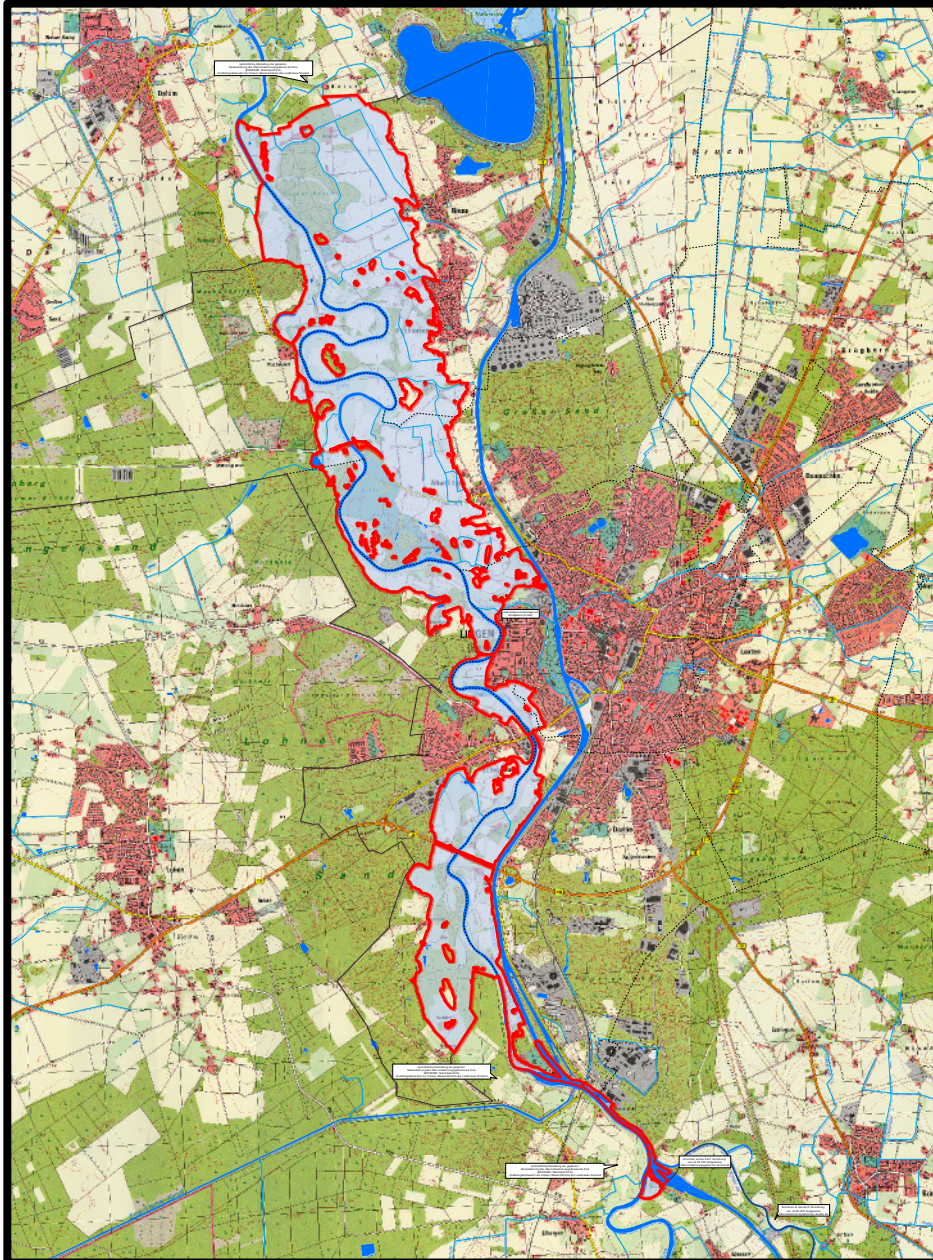
Dieter Krone  
Oberbürgermeister

1) Die Verordnung wurde im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 29 am 20.12.2013 veröffentlicht.

# Überschwemmungsgebiet der Ems

innerhalb des Stadtgebietes Lingen (Ems)

von Fluss-km 82,2 bei Hanekenfähr-Gleesen bis Fluss-km 104,9 bei Geeste-Dalum



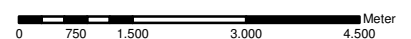
## Legende

 Grenze des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Ems

Übersichtskarte  
i. M. 1 : 100000



Quelle:  
Auszug aus den Geobasisdaten der  
Niedersächsischen Vermessungs-  
und Katasterverwaltung



Stadt Lingen (Ems)

Fachdienst Umwelt -untere Wasserbehörde-

19. Dezember 2013



STADT LINGEN EMS